

Anwaltsbüros dürfen neu Aktiengesellschaften sein

Nach dem Entscheid in Obwalden sagt nun auch der Kanton Zürich Ja zu Anwalts-Körperschaften

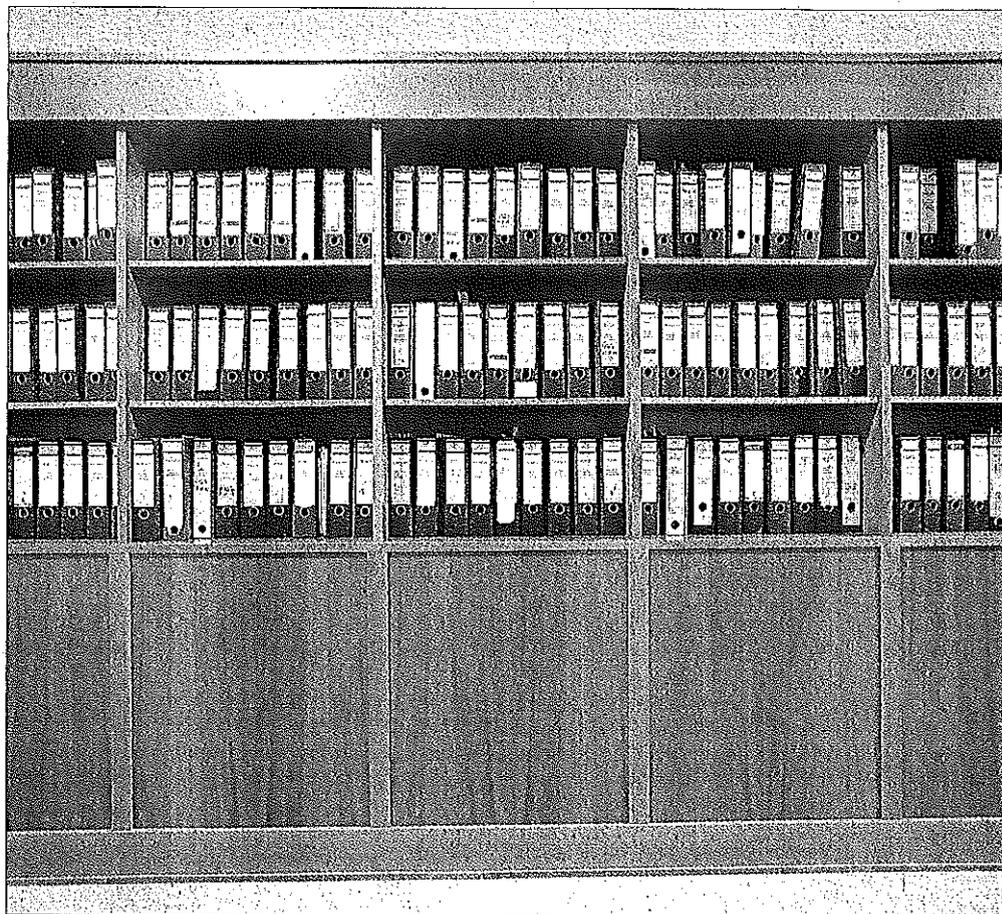
Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte vertritt neu die Meinung, dass sich Anwaltsbüros als juristische Person organisieren dürfen; im Vordergrund stehen Aktiengesellschaften. Auf einen solchen Beschluss hat man in Zürich sehnlichst gewartet.

brh. Obwalden ist in jüngster Zeit nicht nur wegen neuer, von anderen Kantonen wenig geschätzter Steuerprivilegien in die Schlagzeilen geraten; der ländliche Kanton darf für sich beanspruchen, dass seine Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte als Erste im Land entschieden hat, Anwaltsbüros dürften als juristische Person organisiert werden. Im August hat das eidgenössische Handelsregisteramt die «Ettlin & Partner Advocatur und Notariat AG» eingetragen. Weitere derartige Einträge werden folgen: nicht nur aus dem Kanton Obwalden, sondern insbesondere aus dem Kanton Zürich, dem Platz mit den meisten und grössten Anwaltskanzleien. Die Zürcher Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte hat vor wenigen Tagen im gleichen Sinne entschieden. Der Entscheid liegt erst im Dispositiv und damit ohne Begründung vor und kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden – allerdings nur von der Kanzlei, die das entsprechende Gesuch um einen Vorbescheid eingereicht hat sowie von den Anwaltsverbänden.

Ein alter Zopf

Mit einer solchen Beschwerde ist nicht zu rechnen. Das Gesuch zuhanden der Zürcher Aufsichtskommission, eingereicht von einer grossen, riesigen Wirtschaftskanzlei, ist in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen und dem Zürcherischen Anwaltsverband verfasst worden. Und auch diese Initiative entstand nicht einfach im luftleeren Raum: Die Forderung nach der Zulässigkeit der Anwalts-AG wurde in den letzten Jahren immer häufiger erhoben; auch von universitärer Seite. Es gilt, einen alten Zopf abzuschneiden, der die Anwälte in ihrer Wirtschaftsfreiheit beeinträchtigt und sie auch im Vergleich mit der internationalen Konkurrenz benachteiligt. Ausländische Büros, die zunehmend in der Schweiz und hier vor allem in Zürich Filialen eröffnen, sind längst als juristische Person organisiert. Warum dies in der Schweiz erst seit neustem möglich ist, hat mit einer althergebrachten, romantischen Auffassung über den Anwaltsberuf zu tun. Rechtsanwälte galten als Vertreter eines «freien Berufes» und damit nicht als «echte Gewerbetreibende». Man ging davon aus – bis vor einigen Jahren auch noch das Bundesgericht –, dass bei den Anwältinnen und Anwälten die wissenschaftlich-persönliche Fähigkeit im Vordergrund steht und nicht das Gewinnstreben.

Diese Auffassung hatte bis zu den jüngst ergangenen Entscheiden der Zürcher und Obwaldener Aufsichtskommissionen zur Folge, dass sich auch ein Anwaltsbüro mit hundert Mitarbeitern und einem Millionenumsatz nur als einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft organisieren durfte: als eine Personengesellschaft, in der die Gesellschafter persönlich haften. Werden nun rüftig juristische Personen erlaubt, also eine



Viel Zeit ist vergangen und viele Papiere mussten geschrieben werden, bis die Zürcher Erlaubnis für Anwalts-AGs kam. Nun erhoffen sich die Rechtsanwälte vereinfachte Organisationsstrukturen. FOCUS

Hauptzweck zu dienen. All diese Bedingungen werden im Vorbescheid der Zürcher Aufsichtskommission genannt, und sie entsprechen den Vorschlägen des gesuchstellenden Büros. Dieses legt Wert darauf, dass auch nicht registrierte Anwälte Gesellschafter sein dürfen, wenn auch bloss in der Minderheit. Die grossen und mittleren Wirtschaftskanzleien auf dem Platz Zürich arbeiten längst interdisziplinär (beispielsweise mit Steuerexperten) oder mit Anwälten zusammen, die kein europäisches Anwaltspatent vorweisen und deshalb in der Schweiz nicht registriert werden können. Das gesuchstellende Büro hat auch eine Lösung für unerwünschte Aktientransaktionen gefunden, welche die vorgeschriebene Mehrheit und Führung durch registrierte Anwälte gefährden könnten. Die Kanzlei beabsichtigt, als einzige Aktionärin eine einfache Gesellschaft zuzulassen. Deren Gesellschafter, die mehrheitlich registrierte Anwälte sind, schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag ab, und sämtliche Gesellschafter werden dem Anwaltsgeheimnis unterstellt.

Für den Klienten wird sich nicht viel ändern. Hat er bei mancher Anwaltskanzlei bisher einen Vertrag mit der Kollektivgesellschaft abgeschlossen, so wird er dies neu allenfalls mit einer AG tun. Davon unberührt bleibt das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem einzelnen (von der

ten will und in welchem Rahmen dieser innerhalb des Büros die Angelegenheit vertraulich behandelt oder nicht. Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf die konkrete Mandatsausführung kein Weisungsrecht gegenüber den Mandatsverantwortlichen; dies steht ausschliesslich registrierten Anwältinnen und Anwälten zu.

26 Entscheide für die Anwalts-AG?

brh. Zwei kantonale Aufsichtskommissionen haben entschieden, dass sich Anwaltsbüros auch als juristische Person organisieren dürfen – 24 weitere Entscheide stehen noch aus, wobei dem Bericht aus Zürich wegweisende Bedeutung zukommen dürfte. In manchen Kantonen wartet man das lange erwartete Signal aus dem bedeutendsten Platz für Anwaltsbüros ab. Weitere 24 Entscheide braucht es deshalb, weil viele Anwälte ihre Klienten auch vor Gericht vertreten wollen. Dazu müssen sie in einem kantonalen Register eingetragen sein. Verneint eine kantonale Aufsichtsbehörde die Vereinbarkeit von Anwalts-AG und bundesrechtlich geforderter Unabhängigkeit, so werden die Büros jener Kantone von einer Umorganisation absehen. Das ist sehr föderalistisch, aber nicht unbedingt befriedigend. Allenfalls könnte der abschlägige Entscheid einer Aufsichtsbehörde vor Bundes-

Rechtsanwälte galten als Vertreter eines «reinen Berufes» und damit nicht als «echte Gewerbetreibende». Man ging davon aus – bis vor einigen Jahren auch noch das Bundesgericht –, dass bei den Anwältinnen und Anwälten die wissenschaftlich-persönliche Fähigkeit im Vordergrund steht und nicht das Gewinnstreben.

Diese Auffassung hatte bis zu den jüngst ergangenen Entscheiden der Zürcher und Obwaldner Aufsichtscommissionen zur Folge, dass sich auch ein Anwaltsbüro mit hundert Mitarbeitern und einem Millionenumsatz nur als einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft organisieren durfte: als eine Personengesellschaft, in der die Gesellschafter persönlich haften. Werden nun künftig juristische Personen erlaubt, also eine Aktiengesellschaft, GmbH oder eine Genossenschaft, so bringt dies eine organisatorische Flexibilität, vor allem bei Ein- und Austritten, und es haftet das Gesellschaftskapital. Diese Änderungen stellen für die Klienten keinen Nachteil dar, auch nicht in Bezug auf die Haftung. Jeder Rechtsanwalt muss obligatorisch eine Haftpflichtversicherung abschliessen, ob er nun für eine AG, für eine Kollektivgesellschaft oder selbstständig tätig ist. Ausserdem weiss der Kunde bei einer persönlichen Haftung nie, wie viel Haftungssubstrat überhaupt vorhanden ist. Eine juristische Person wird zudem eine Versicherungsdeckung bieten können, die das Mehrfache jener einer natürlichen Person ausmacht.

Die Unabhängigkeit der Anwälte

Kopfzerbrechen bereiteten den Aufsichtsbehörden nun aber nicht in erster Linie diese Haftungsfragen, sondern die Unabhängigkeit. Wer als Anwältin oder Anwalt Klienten vor Gericht vertreten will, muss in einem kantonalen Anwaltsregister registriert sein – und dafür ist neben den fachlichen Voraussetzungen eben die Unabhängigkeit ausschlaggebend, was auch im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) festgehalten wird. Hinzu kommt, dass gemäss BGFA Anwälte nur Angestellte von Personen sein dürfen, die in einem kantonalen Register eingetragen sind. Juristische Personen können nicht eingetragen werden.

Dieser bundesrechtlichen Regelung müssen die neuen Anwalts-Gesellschaften entsprechen, wollen sie nicht die Registerinträge und damit die Prozessfähigkeit ihrer Anwälte gefährden. Und das geschieht nun folgendermassen: Die Anwalts-AG gestaltet ihre Statuten und Organe derart, dass die registrierten Anwälte stets in der klaren Mehrheit sind; sei es im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder in der Generalversammlung. Der Präsident des Verwaltungsrats ist ein registrierter Anwalt. Hauptzweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, allfällige Nebenzwecke haben diesem

eine Lösung im Übrigen vorgeschriebene Mehrheit und Führung durch registrierte Anwälte gefährden könnten. Die Kanzlei beabsichtigt, als einzige Aktionärin eine einfache Gesellschaft zuzulassen. Deren Gesellschafter, die mehrheitlich registrierte Anwälte sind, schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag ab, und sämtliche Gesellschafter werden dem Anwaltsgeheimnis unterstellt.

Für den Klienten wird sich nicht viel ändern. Hat er bei mancher Anwaltskanzlei bisher einen Vertrag mit der Kollektivgesellschaft abgeschlossen, so wird er dies neu allenfalls mit einer AG tun. Davon unberührt bleibt das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem einzelnen (von der AG angestellten) Anwalt, der sich dem Geschäft annimmt. Es ist nach wie vor der Klient, der bestimmt, mit welchem Anwalt er zusammenarbei-

ten Bericht aus Zürich wegweisende Bedeutung zukommen dürfte. In manchen Kantonen wartet man das lange erwartete Signal aus dem bedeutendsten Platz für Anwaltsbüros ab. Weitere 24 Entscheide braucht es deshalb, weil viele Anwälte ihre Klienten auch vor Gericht vertreten wollen. Dazu müssen sie in einem kantonalen Register eingetragen sein. Verneint eine kantonale Aufsichtsbehörde die Vereinbarkeit von Anwalts-AG und bundesrechtlich geforderte Unabhängigkeit, so werden die Büros jener Kantone von einer Umorganisation absehen. Das ist sehr föderalistisch, aber nicht unbedingt befriedigend. Allenfalls könnte der abschlägige Entscheid einer Aufsichtsbehörde vor Bundesgericht gezogen werden, dieses wiederum würde mit seiner Rechtsprechung den Weg für eine schweizweit einheitliche Regelung vorgeben.

Zusatzbau ist unabhängig vom Hotel Dolder

Umbaukosten bei 420 Millionen Franken

csv. Der beim Zürcher Grand-Hotel Dolder geplante Zusatzbau (NZZ 9. 10. 06) ist ein von den übrigen Umbauarbeiten losgelöstes Projekt. So präzisierte Dolder-Direktor Thomas Schmid am Montag die Angaben in verschiedenen Sonntagszeitungen. Die Kosten für das Hotelprojekt «The Dolder Grand» würden durch den Zusatz-Trakt deshalb nicht verteuert, da das Projekt unabhängig sei und nur aufgrund der Lage gemeinsam geplant werde. Auch sei es verfrüht, von den Kosten zu sprechen, da noch keine definitive Baubewilligung vorliege. Die in der Presse aufgetauchten Zahlen von rund 100 Millionen Franken sind gemäss Schmid Spekulation. Er selbst wollte zu den Kosten und zur Finanzierung keine Angaben machen. Ob die Räumlichkeiten des Zusatz-Trakts vom Hotel oder von einer auswärtigen Partei betrieben werden, ist im Moment noch offen. Details gibt die Dolder Hotel AG erst an ihrer Generalversammlung 2007 bekannt.

Die Kosten für den Umbau am Hotel beliefen sich auf 420 bis 430 Millionen, bestätigte Schmid. Das ist zwar beträchtlich höher als zu Anfang vorgesehen, ist aber aufgrund verschiedener Faktoren wie des Zustands der alten Bausubstanz und Denkmalschutz-Vorgaben sowie neuer Projekte wie der Vergrößerung des Volumens zu erklären: «Der Totalumbau ist etwas komplett anderes als die ursprünglich geplante Teilrenovation», erklärte Schmid. Auf die Frage, wie angesichts der hohen Umbaukosten das Hotel rentabel betrieben werden solle, zeigte sich Schmid zuversichtlich. Ein Objekt dieser Grösse kann über eine längere Zeitspanne abgeschrieben werden. Aber da

sei man mit dem Hauptaktionär «in einer speziellen Situation». Finanzstarker Investor und Verwaltungsratspräsident ist Urs E. Schwarzenbach.

Vergangene Woche ist die Baueingabe für den Zusatzbau auf der Parzelle Ost, die als Bauprojekt mit gemischter Nutzung vorgesehen ist, erfolgt. Es sind Ausstellungs- und Kongressräume sowie ein Appartement geplant. Für die Architektur wurde erneut das britische Büro Foster Partners verpflichtet, das bereits das Hotel plant hat. Die Dolder Hotel AG bewirtschaftet verschiedene Immobilien im Raum Zürich, zu anderem auch das Hotel Waldhaus Dolder Wohnhäuser an der Tobelhofstrasse.

Raser schlägt zu

fri. Ein 65-jähriger Mann und sein 39-jähriger Sohn sind am Sonntagnachmittag in Hinwil drei Personen angegriffen und verletzt worden. Wie die Kantonspolizei mitteilt, hatte der Vater um 16 Uhr an einer Tankstelle einen Autofahrer auf dessen überhöhte Geschwindigkeit angesprochen. Dieser liess die Kritik an seinem Fall nicht zu und griff zusammen mit zwei Kollaboranten den Mann an. Auch den intervenierenden attackierte das Trio. Die Opfer erlitten Kopf- und Handverletzungen und mussten der Ambulanz in Spitalpflege gebracht werden. Die Schläger konnten eruiert werden und sind ständig. Der 27- und der 23-jährige Schweizer der 23-jährige Mann aus Serbien-Montenegro schildern indes einen anderen Tatverlauf.